



Gemeinde Heimenhausen
Heimenhausen – Röthenbach – Wanzwil

Reglement Kommunikationsnetz Heimenhausen

Genehmigt am: 26.11.2025
Gültig ab: 01.01.2026

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines.....	3
Organisation und Mittel.....	3
Anschluss und Durchleitung.....	4
Aussenantennen.....	5
Anschluss- und Netznutzungsgebühren.....	5
Haftungs- und Strafbestimmungen.....	6
Rechtspflege.....	7
Schlussbestimmungen	7

Die Einwohnergemeinde Heimenhausen erlässt dieses Reglement gestützt auf

- *das Bundesgesetz über Radio und Fernsehen vom 24. März 2006*
- *das Bundesgesetz über Natur- und Heimatschutz vom 01. Juli 1966*
- *Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991*
- *das Baugesetz des Kantons Bern vom 09. Juni 1985*
- *die Bauverordnung vom 06. März 1985*
- *das Organisationsreglement der Gemeinde Heimenhausen vom 01. Januar 2009*

Allgemeines

Zweck	Art. 1 Zur Verbreitung von Kommunikationsdiensten betreibt und unterhält die Gemeinde ein Glasfasernetz (im folgenden «Anlage» genannt).
Umfang	Art. 2 ¹ Die Anlage umfasst Hauptleitungen, Verteilkästen und Verteilleitungen, einschliesslich die Hauszuleitungen ab Hauptleitung mit Hausanschlüssen. ² Sämtliche Teile der Anlage bleiben Eigentum der Gemeinde.
Signalbeschaffung	Art. 3 ¹ Die Einwohnergemeinde Heimenhausen bezieht das R/TV-Signal für das Grundangebot von der GA Buchsi AG, Herzogenbuchsee. ² Der Signalbezug für das Grundangebot ist durch die Aktienzeichnung der Gemeinde Heimenhausen an der GA Buchsi AG geregelt. Die Aktienzeichnung bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat.

Organisation und Mittel

Organisation und Verwaltung	Art. 4 ¹ Die Gemeinde Heimenhausen übernimmt den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Verwaltung der Anlage. Sie kann Dritte ganz oder teilweise damit beauftragen. ² Der Gemeinderat nimmt alle für die Anlage notwendigen Aufgaben und Befugnisse wahr, die nicht nach Gemeindereglement einem anderen Gemeindeorgan zustehen. ³ Der Gemeinderat ist für den Betrieb und Verwaltung zuständig.
Mittel	Art. 5 ¹ Die Bau-, Betriebs-, Unterhalts- und Verwaltungskosten inklusive Urheberrechtsgebühren sind durch die Anschluss- und Netznutzungsgebühren zu decken. ² Die zu erhebenden Gebühren sind so zu bemessen, dass die Anlage kostendeckend betrieben werden kann. ³ Die Investitionsausgaben sind innert längstens 30 Jahren abzuschreiben ⁴ Die Betriebs- und Vermögensrechnung wird in der Verwaltungsrechnung der Gemeinde geführt. Sie wird als Spezialfinanzierung ausgewiesen. ⁵ Der Gemeinderat beschliesst über Entnahmen zu Gunsten des allgemeinen Haushaltes.

Anschluss und Durchleitung

Anschlussberechtigung	Art. 6 ¹ Jeder Hauseigentümer ist berechtigt, innerhalb des Baugebietes des jeweils gültigen Zonenplanes, seine Liegenschaft im Rahmen der Bedingungen dieses Reglements und gegen Bezahlung der festgesetzten Gebühren an die Anlage anzuschliessen. ² Ausserhalb des Baugebietes entscheidet der Gemeinderat über die Verteilung der Kosten. ³ Der Gemeinderat entscheidet über den Ausbau des Kommunikationsnetzes und erteilt die Erstellungsaufträge, sofern diese Aufgabe nicht einem Dritten übertragen worden ist. Er bestimmt die Ausführungsart, sofern diese nicht durch überordnete Vorgaben definiert ist.
Durchleitungsrecht	Art. 7 ¹ Die Grundeigentümer haben im Sinne von Art. 136 BauG die Durchleitung von Kabeln der Anlage kostenlos jedoch gegen voll Entschädigung des verursachten Schadens zu gestatten, auch wenn die Liegenschaft nicht an die Anlage angeschlossen wird. ² Die Grundeigentümer sind frühzeitig über die vorgesehene Leitungsführung zu orientieren und vor Inangriffnahme der Arbeiten zu verständigen. ³ Die infolge Leitungsumlegungen entstehenden Kosten gehen: - bei Hausanschlüssen zu Lasten des Verursachers; - bei öffentlichen Leitungen zu Lasten des Leitungseigentümers. ⁴ Die Gemeinde lässt einen Leitungskataster erstellen und nachführen.
Hauszuleitung	Art. 8 ¹ Der Gemeinderat oder der Beauftragte für den Kommunikationsnetzbau bestimmt die Führung der Hauszuleitung sowie die Lage des Hausübergabepunkts (Spleissbox) nach Absprache mit dem Grundeigentümer. ² Die Anmeldung für den Anschluss erfolgt bei der Gemeindeverwaltung mit einem Formular. ³ Für jedes Gebäude wird in der Regel nur eine Zuleitung erstellt. ⁴ Lässt ein Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigter sein Gebäude nicht im Zuge der Anlageerstellung erschliessen, so werden ihm oder seinem Rechtsnachfolger alle bei einer späteren Erschliessung entstehenden Mehrkosten überbunden. ⁵ Bestehen keine besonderen Vereinbarungen, erstellt die Gemeinde die Zuleitung. ⁶ In dem gemäss Zonenplan erschlossenen Baugebiet erstellt die Gemeinde die Hauszuleitung bis in den Hausanschluss- oder Elektroverteilkasten zu Lasten des Kommunikationsnetzes.
Hausinstallationen	Art. 9 ¹ Die Erstellung der Hausinstallationen jeglicher Art ab Hausübergabepunkt ist Sache des Grundeigentümers oder des Baurechtsberechtigten.

² Die Installationskosten einer Glasfaseranschlussdose gehen zu Lasten des Hauseigentümers.

Verteilkabine

Art. 10 Die Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigten haben an einer jederzeit zugänglichen Stelle Verteilkabinen oder andere, für den Betrieb der Anlage erforderlichen Installationen sowie deren Wartung zu dulden, soweit der Standort solche Einrichtungen vor der Ausführung nach ihrer Anhörung festgelegt worden ist oder die Einrichtungen beim Erwerb der Liegenschaft bereits vorhanden waren. Nachträglich zu erstellende Verteilkabinen werden mit einer einmaligen Entschädigung abgegolten.

Zutrittsrecht

Art. 11 Die von der Gemeinde mit, Betrieb, Unterhalt und Verwaltung Beauftragten sind berechtigt, zur Ausübung ihres Aufsichts- und Kontrollrechts Räume mit Kommunikationsanschlüssen oder Verteilanlagen zu angemessener Zeit zu betreten.

Aussenantennen

Aussenantennen und
Parabolantennen

Art. 12 Für Aussen- und Parabolantennen gelten die gültigen Vorschriften der Baugesetzgebung (Art. 17 und 18 BauV).

Anschluss- und Netznutzungsgebühren

Anschlussgebühren

Art. 13 ¹ Für den Hausanschluss ist eine einmalige Anschlussgebühr zu bezahlen. Diese bemisst sich nach den Erschliessungskosten und besteht aus einer Gebäudeanschlussgebühr und einer Wohnungsanschlussgebühr.

² Für Reiheneinfamilienhäuser, Eigentumswohnungen und ganze Überbauungen berechnet sich die Anschlussgebühr wie bei einem der gesamten Wohnungszahl entsprechenden Mehrfamilienhaus, sofern durch die öffentliche Anlage nur ein Netzanschluss erstellt werden muss. Restaurationsbetriebe, Ladenlokale und Betriebstätten werden Wohnungen gleichgestellt.

³ Bei Hotelzimmer, Alterswohneinheiten, Studentenwohnungen und dergleichen werden Anschlussgebühren reduziert. Je 2 Hotelzimmer, Studentenzimmer oder Alterswohneinheiten gelten als eine Wohnung.

Nutzungsgebühren

Art. 14 ¹ Zur Deckung der jährlich anfallenden Aufwendungen für Betrieb, Unterhalt, Verwaltung, Verzinsung und Abschreibung der Anlage sowie Urheberrechtsgebühren ist monatlich pro aktivem Wohnungs- und Betriebsanschluss eine Netznutzungsgebühr zu entrichten.

² Die Trennung des Anschlusses wird von der Gemeinde nach schriftlicher Kündigung des Grundeigentümers/Mieters vorgenommen.

Festsetzung der
Abgaben

Art. 15 ¹ Der Kostenrahmen für die Anschluss- und Netznutzungsgebühren sowie die Gebühren für die Trennung des Anschlusses betragen:

- a) Anschlussgebühren
- pro Netzanschluss

CHF 1000.- bis CHF 2500.-

- pro Wohnung / Betrieb CHF 200.- bis CHF 500.-
- b) Netznutzungsgebühren (inkl. Urheberrechtsgebühren)
 - pro Wohnung / Betrieb und Monat CHF 6.- bis CHF 25.-
- c) Gebühr für die Trennung des Anschlusses
 - pro getrennten Anschluss CHF 50.- bis CHF 100.-

² Innerhalb des Kostenrahmens nach Art. 15 Abs. 1a, 1b und 1c setzt der Gemeinderat die Anschluss- und Netznutzungsgebühren sowie die Gebühr für die Trennung des Anschlusses in einer separaten Gebührenverordnung in eigener Kompetenz fest. Die Gebührenverordnung wird öffentlich publiziert.

Schuldner der
Abgabe; Fälligkeit;
Verzugszins

Art. 16 ¹ Schuldner der Anschlussgebühren ist der Grundeigentümer oder Falle eines Baurechtes der Baurechtsberechtigte. Miteigentümer schulden die Abgaben im Verhältnis ihrer Eigentumsanteile. Massgebend sind die Rechtsverhältnisse im Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Die an gemeinschaftlichem Eigentum Beteiligten haben einen gemeinsamen Rechnungsempfänger zu bezeichnen.

² Die Anschlussgebühr ist mit dem Anschluss des Gebäudes an die Anlage fällig und innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung bezahlen.

³ Schuldner der Netznutzungsgebühr ist der Grundeigentümer oder der Bauberechtigte, im Falle von Mietobjekten der Mieter.

⁴ Die Netznutzungsgebühr wird jährlich erhoben und ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Das Inkasso kann an Dritte delegiert werden und die Rechnungsstellung nach deren eigenen internen Geschäftsrichtlinien erfolgen

⁵ Für Zu- und Wegzüge sowie für neue Abonnenten erfolgt das Inkasso pro Rata ab Zuzugs- bzw. Wegzugsdatum oder ab Inbetriebnahme.

⁶ Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

⁷ Bei Nichtbezahlung der Netznutzungsgebühren kann der Gemeinderat eine Sperrung des Anschlusses verfügen.

Kündigung

Art. 17 Auf Ende eines jeden Monats kann der Anschluss schriftlich und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monate bei der Gemeindeverwaltung gekündigt werden.

Ausnahmen

Art. 18 Der Gemeinderat ist ermächtigt, für gemeinnützige und ähnliche Institutionen abweichende Gebührenregelungen zu treffen.

Haftungs- und Strafbestimmungen

Haftung

Art. 19 Die Gemeinde kann bei Betriebsausfällen, verursacht durch ordentliche oder ausserordentliche Umstände, weder für direkte noch für Folgeschäden behaftet werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Widerhandlungen

Art. 20 ¹ Bei Widerhandlungen gegen dieses Reglement kann der Gemeinderat Bussen gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Gemeindeverordnung verhängen.

² Vorbehalten bleiben die kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Wiederherstellung
des rechtmässigen
Zustandes

Art. 21 Bei widerrechtlich erstellten Anlagen verfügt der Gemeinderat unter Fristansetzung die Entfernung durch den Ersteller, mit Androhung der gesetzlichen Straffolgen und der Ersatzvornahme gemäss gültiger Baugesetzgebung.

Rechtspflege

Beschwerde

Art. 22 Gegen Verfügungen des zuständigen Gemeindeorgans kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt Ob- und Nid- u. Aargau erhoben werden gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 23 ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2026 Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Beschlüsse und Bestimmungen, insbesondere das Antennenreglement vom 29. Juni 2016, auf.

Die Versammlung vom 26. November 2025 nahm dieses Reglement an.



Einwohnergemeindeversammlung Heimenhausen

Der Präsident:

Der Sekretär:

Thomas Krähenbühl

Bruno Zimmermann

Auflagezeugnis

Der Gemeindeverwalter hat die Reglements Revision vom 23. Oktober 2025 bis 25. November 2025 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage in den Anzeiger Ausgaben vom 23.10.2025 und 30.10.2025 bekannt.

Heimenhausen, 23. Oktober 2025

Einwohnergemeinde

Heimenhausen

Der Gemeindeschreiber:

B. Zimmermann

Publikation

Die Änderung des Kommunikationsreglements wurde in der Anzeiger-Ausgabe vom 08. Januar 2026 publiziert.